

Prof. Dr. Hans-Joachim Driehaus

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/316**

A02, A07

Stellungnahme

Gesetz über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich im Land Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/1919
Anhörung des Ausschusses für Heimat und Kommunales am 3. März 2023
- Stichwort: A02 – Vorteilsausgleich – 3.03.2023 -

A. Vorbemerkung

Es ist zu begrüßen, dass die Landesregierung mit dem Gesetzentwurf erstmals eine umfassende, vom Bundesverfassungsgericht geforderte Regelung zur zeitlichen Beschränkung der Festsetzung von allen kommunalen Abgaben zum Vorteilsausgleich anstrebt.

B. Zu den geplanten Vorschriften

I. Artikel 1 (§ 12a KAG - Ausschlussfristen)

1. Der Landesregierung ist zuzustimmen, dass die angestrebte Regelung in einen eigenen, neuen Paragraphen in das Kommunalabgabengesetz aufgenommen werden sollte. Schon durch die Aufnahme einer solchen Regelung in das Kommunalabgabengesetz wird verdeutlicht, dass sie sich auf alle kommunalen Abgaben zum Vorteilsausgleich bezieht. Da es bei ihr nicht um eine in § 12 KAG normierte Anwendung der Abgabenordnung und damit auch nicht um Fristen einer Verjährung von Abgabenansprüchen i.S. des § 12 Abs. 1 Nr. 4b und Nr. 5a KAG in Verbindung mit §§ 169 ff. AO (Festsetzungsverjährung) und §§ 228 ff. AO (Zahlungsverjährung) geht, sondern um eine davon losgelöste Bestimmung von Fristen für den Ausschluss einer Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich, drängt es sich auf, für diese Ausschlussfristen eine eigene, sich an § 12 KAG anschließende Norm, nämlich § 12a KAG, zu schaffen.

2. Zutreffend legt die Landesregierung in der Begründung ihres Entwurfs (LT-Drucksache 18/1919, S. 7) dar, die in § 12a Abs. 1 und Abs. 2 vorgesehene Lösung orientiere sich an §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 KAG BB, die sich deshalb anbieten, weil sie noch jüngst durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 6.10.2021 (9 C 9.20 – BVerwGE 173, 324, 326 ff.) für mit dem Grundgesetz vereinbar befunden worden ist. Ebenfalls beizupflichten ist der Landesregierung in der Annahme, gegen die Festlegung einer 20-Jahres-Frist bestünden keine Bedenken. Sie entspricht der Entscheidung der Gesetzgeber in vielen anderen Bundesländern.

3. Zu Recht verzichtet die Landesregierung darauf, in ihrem Gesetzentwurf für einzelne oder alle Abgaben zum Vorteilsausgleich vorzugeben, was unter dem für diese Abgaben maßgebenden Begriff „Vorteilslage“ i.S. des § 12a Abs. 1 zu verstehen ist und unter welchen Voraussetzungen jeweils eine solche Vorteilslage eintritt. Ein solcher Verzicht entspricht nicht nur den Entscheidungen aller Landesgesetzgeber, sondern auch der grundsätzlichen Aufgabenverteilung zwischen Exekutive und Jurisdiktion in einem Rechtsstaat; Die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe ist grundsätzlich Aufgabe der Gerichte; die Verwaltungsgerichte der Länder haben folglich den unbestimmten Rechtsbegriff „Vorteilslage“ auszulegen und zu bestimmen, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine solche Vorteilslage eintritt. Tatsächlich ist inzwischen in allen Bundesländern sowie vom Bundesverwaltungsgericht eine insgesamt umfangreiche Rechtsprechung zu diesem Themenbereich ergangen.

4. Gegen § 12a Abs. 3 ist ebenfalls rechtlich nichts einzuwenden. Er regelt eine Übergangsfrist für in den dort aufgeführten Jahren eintretende Ausschlussfälle; bei ihr handelt es sich in erster Linie um eine politische Entscheidung.

5. Bedenken bestehen jedoch gegen die Formulierung des § 12a Abs. 4. Im Einzelnen:

a) Das Merkmal „die Anlage benutzbar war“ mag für Erschließungsbeiträge einen Sinn machen, doch gilt das nicht auch für sonstige Abgaben zum Vorteilsausgleich. Für sie ist dieses Merkmal ungeeignet. Beitragsfähige Maßnahmen der Verbesserung oder Erneuerung von Gemeindestraßen werden ausschließlich an benutzbaren Straßen durchgeführt; im Straßenbaubeitragsrecht ist die Benutzbarkeit der Anlagen regelmäßig selbstverständlich. Für beitragsfähige Maßnahmen an leitungsgebundenen Anlagen ist dieses Merkmal mangels einer „Benutzbarkeit“ dieser Anlagen eher unpassend. Sanierungsrechtliche Ausgleichsbeträge werden gemäß § 154 Abs. 1 BauGB zur Finanzierung der Sanierung erhoben, d.h. in erster Linie für die Kosten von Ordnungsmaßnahmen i.S. des § 147 BauGB, zu denen u.a. die Bodenordnung einschließlich des Erwerbs von Grundstücken sowie der Umzug von Bewohnern und Betrieben gehören. Auch insoweit fehlt es an einem Ansatzpunkt für die Benutzbarkeit einer Anlage.

b) Die Formulierung in § 12a Abs. 4 lässt – ebenso wie die des § 3 Abs. 5 BauGB-AG NRW – offen, warum, d.h. aus welchem Rechtsgrund ein Anspruch auf Erstattung der Vorausleistungen, um die es hier geht, bestehen sollte oder könnte. Insoweit mangelt es an einem Hinweis, dass der Ablauf der Frist des § 12a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 diesen Rechtsgrund darstellt.

c) Vom Wortlaut des § 12a Abs. 4 werden sämtliche bis zum 1.6.2022 erhobenen Vorausleistungen auf welche Abgaben auch immer erfasst, also nicht nur Vorausleistungen auf Abgaben zum Vorteilsausgleich, sondern auch auf andere Abgaben, sofern sie für Kosten einer Anlage verlangt werden, die vor Ablauf der „Ausschlussfrist“ benutzbar war. Das Wort „Ausschlussfrist“ wird hier erstmals genannt, so dass der Anwender herauszufinden hat, was eine solche Frist ist und um welche Ausschlussfrist es sich handelt.

d) Aus den bezeichneten Gründen wird folgende, die aufgeführten Mängel vermeidende Formulierung des § 12a Abs. 4 vorgeschlagen:

„Sofern Vorausleistungen auf eine Abgabe zum Vorteilsausgleich bis zum 1. Juni 2022 erhoben worden sind, jedoch die Festsetzung der endgültigen Abgabe infolge des Ablaufs der Frist des Absatzes 1 in Verbindung mit Absatz 3 ausgeschlossen ist, sind die Vorausleistungen nur in dem Umfang zu erstatten, in dem sie die Höhe der fiktiven endgültigen Abgabe überschreiten. Eine Verzinsung der Erstattungsbeträge findet nicht statt.“

Als Ausschlussfrist i.S. einer solchen Vorschrift ist vom Ansatz her nicht die Frist des § 12a Abs. 1 zu verstehen, sondern eine sich aus dem Zusammenwirken der Abs. 1 und 3 des § 12a im jeweiligen Einzelfall ergebende Frist, also eine Frist, die sich aus § 12a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 ergibt. Nur wenn der Anwendungsbereich des § 12a Abs. 3 nicht betroffen ist, folgt die hier maßgebende Frist einzig aus § 12a Abs. 1.

e) Zwar wird selbst durch die vorgeschlagene Formulierung in der Sache das durch § 12a Abs. 1 angestrebte Ziel unterlaufen, dass mit Ablauf der Ausschlussfrist der Abgabensanspruch der Kommune erlöschen, der Abgabenschuldner von seiner Abgabenbelastung freigestellt und der dadurch entstehende Ausfall allein von der Gemeinde getragen, d.h. auf sie abgewälzt werden soll. Denn der § 12a Abs. 4 verhindert in seinem Anwendungsbereich eine solche Abwälzung des Ausfalls auf die Gemeinde und sorgt dafür, dass die Gemeinde die Vorausleistungen in Höhe der fiktiven Abgabe behalten kann, so dass der Abgabenschuldner ungeachtet des Fristablaufs und des Erlöschens des Abgabenspruchs im Ergebnis nicht von seiner Abgabenbelastung freigestellt wird, sondern durch seine erbrachte Vorausleistung die Abgabe in ihrer fiktiven endgültigen Höhe zu tragen hat.

Allerdings wird dieser „Mangel“ in seinem Gewicht dadurch entscheidend vermindert, dass § 12a Abs. 4 als eine Überleitungsregelung zu qualifizieren ist, die nur Vorausleistungen erfasst, die vor dem 1.6.2022 erhoben worden sind, also nur Altfälle betrifft. Es ist durch die zeitliche Beschränkung ausgeschlossen, dass Kommunen zukünftig die Ausschlussfrist des § 12a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 durch die Erhebung von Vorausleistungen systematisch unterlaufen.

6. Die Herstellungsfiktion des § 12a Abs. 5 sollte ersatzlos gestrichen werden. Sie ist für das Erschließungsbeitragsrecht überflüssig. Mit Ablauf der Ausschlussfrist des § 12a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 ist die Festsetzung eines endgültigen Erschließungsbeitrags ausgeschlossen und kann eine Beitragspflicht nicht mehr entstehen (vgl. etwa OVG Münster, Urteil vom 8.6.2021 – 15 A 299/20). Damit ist die betreffende Erschließungsanlage einschließlich des bis dahin für ihre erstmalige Herstellung angefallenen Aufwands aus dem Erschließungsbeitragsrecht entlassen mit der Folge, dass für alle späteren Kosten an dieser Erschließungsanlage der Weg in das Straßenbaubeitragsrecht eröffnet ist. Für sonstige Abgaben zum Vorteilsausgleich ist die Herstellungsfiktion weitgehend falsch. Beispielsweise im Anschlussbeitragsrecht ist die öffentliche Abwasser- bzw. Wasserversorgungsanlage in der Regel die Gesamtanlage, die der Entwässerung bzw. Wasserversorgung des gesamten Gemeindegebiets dient (vgl. Unkel in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 8 Rn. 522a). Eine solche Gesamtanlage umfasst neben dem Rohrnetz eine ganze Reihe von weiteren Einrichtungen wie bei der Wasserversorgung u.a. Hochbehälter, Pumpstationen, Wasseraufbereitungsanlagen und Klärwerke. Wird durch ein technisch verbessertes

Klärwerk ein höherer Reinigungseffekt erreicht, ist diese Maßnahme als beitragsfähige Verbesserung zu qualifizieren. Kann für eine solche Maßnahme wegen Ablaufs der Ausschlussfrist keine Abgabe mehr erhoben werden, rechtfertigt das nicht die Annahme, es könne fingiert werden, die Gesamtanlage „Wasserversorgung“ sei erstmalig hergestellt. Im Ergebnis Entsprechendes gilt mit Blick auf sanierungsrechtliche Ausgleichsbeträge, die – wie bereits gesagt – der Finanzierung von Ordnungsmaßnahmen i.S. des § 147 BauGB dienen.

II. Artikel 2 (Aufhebung des § 3 BauGB-AG NRW)

1. Art. 2 hebt zutreffend § 3 BauGB-AG NRW insgesamt auf.

2. Art. 1 (§ 12a KAG) Abs. 1 bis 3 übernimmt in der Sache die in § 3 Abs. 1 bis 3 BauGB-AG NRW enthaltenen, allerdings auf Erschließungsbeiträge beschränkten Regelungen und dehnt sie auf alle Abgaben zum Vorteilsausgleich aus. Deshalb ist auf die bezeichneten Vorschriften des § 3 BauGB-AG NRW zu verzichten. Entsprechendes gilt für § 3 Abs. 5 BauGB-AG NRW, weil er – wie im Zusammenhang mit dem geplanten neuen § 12a Abs. 5 KAG dargelegt – für Erschließungsbeiträge überflüssig ist. Überdies ist § 3 Abs. 4 BauGB-AG NRW aufzuheben; er ist – wie im Einzelnen in dem Beitrag in der KStZ 2022, 221 ff. ausgeführt – unwirksam und im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ebenfalls aufzuheben.

III. Artikel 3 (Rückwirkung)

Art. 3 ordnet eine Rückwirkung des geplanten Gesetzes insgesamt an, also sowohl für Art. 1 als auch für Art. 2, und zwar zum 1.6.2022; das ist der Zeitpunkt, in dem § 3 BauGB-AG NRW in Kraft getreten ist. Das Bundesverfassungsgericht unterscheidet bei rückwirkenden Gesetzen in ständiger Rechtsprechung zwischen Gesetzen mit echter Rückwirkung, die grundsätzlich nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind, und solchen mit unechter Rückwirkung, die grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig sind. Während eine Rechtsnorm echte Rückwirkung entfaltet, wenn sie nachträglich in abgeschlossene Sachverhalte ändernd eingreift, ist eine unechte Rückwirkung anzunehmen, wenn auf einen gegenwärtig nicht abgeschlossenen Tatbestand mit Wirkung für die Zukunft eingewirkt wird.

1. Zu Artikel 1 (§ 12a KAG)

a) Gegen das rückwirkende Inkrafttreten von § 12a Abs. 1 bis 4 bestehen – soweit er sich auf Erschließungsbeiträge bezieht – schon deshalb keine verfassungsrechtlichen Bedenken, weil sich insoweit die Rechtslage nicht ändert. Im Übrigen ergänzt er in der Sache den § 3 Abs. 1 bis 3 und 5 BauGB-AG NRW dadurch, dass er alle sonstigen kommunalen Abgaben zum Vorteilsausgleich einbezieht. Gegen diese rückwirkende Erweiterung bestehen ebenfalls keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Verfassungsmäßigkeit eines rückwirkenden Gesetzes kann überhaupt nur dann fraglich sein, wenn es sich um ein den Bürger belastendes Gesetz handelt. Daran fehlt es hier. Denn hier schafft der Gesetzgeber zugunsten der Personen, die einer Pflicht zur Zahlung einer sonstigen Abgabe zum Vorteilsausgleich unterliegen, lediglich die nach dem Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit erforderliche bestimmte zeitliche Grenze der Abgabefestsetzung.

b) § 12a Abs. 1 ändert mit Blick auf das Erschließungsbeitragsrecht die 10-jährige Ausschlussfrist des § 3 Abs. 1 BauGB-AG NRW und verlängert sie – für alle Abgaben zum Vorteilsausgleich – auf 20 Jahre. Auch das ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Es handelt sich um eine unechte Rückwirkung: Nur wenn der Gesetzgeber die Rechtsfolgen eines der Vergangenheit zugehörigen Sachverhaltes nachträglich belastend ändert, bedarf es einer besonderen Rechtfertigung vor dem Rechtsstaatsprinzip und den Grundrechten. Schon an einem solchen in der Vergangenheit abgeschlossenen Sachverhalt mangelt es hier. Denn § 3 Abs. 1 BauGB-AG NRW kann für das Erschließungsbeitragsrecht mit seiner 10-jährigen Ausschlussfrist Wirkung erst ab 2027 und damit in der Zukunft entfalten. Entgegen dem Eindruck, den der Wortlaut dieser Vorschrift erwecken könnte, steht auf absehbare Zeit nämlich nicht diese 10-Jahresfrist, sondern die 20-Jahresfrist des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB-AG NRW im Vordergrund. Das ergibt sich aus dieser Bestimmung, die anordnet, die 20-Jahresfrist gelte für die Festsetzung der Erschließungsbeiträge für alle Fälle, in denen die Vorteilslage bereits vor dem 1.6.2022 eingetreten ist. Das gilt gemäß § 3 Abs. 3 BauGB-AG NRW selbst für die Fälle, in denen die 20-Jahresfrist des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB-AG NRW mit Ablauf eines Kalenderjahres zwischen 2022 und 2026 endet. Folglich kann die 10-Jahresfrist erst nach 2026 und damit in der Zukunft wirksam werden. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch darauf, dass der Gesetzgeber es unterlässt, eine erst in der Zukunft wirksam werdende Norm vorher zu ändern.

Zugunsten der Pflichtigen sonstiger Abgaben zum Vorteilsausgleich begründet die Rückwirkung ein früheres Inkrafttreten der 20-jährigen Ausschlussfrist als es bei einem Verzicht auf eine Rückwirkungsanordnung der Fall wäre und ist schon deshalb unbedenklich.

c) § 12a Abs. 2 erstreckt die 20-jährige Ausschlussfrist auf am 1.6.2022 noch nicht bestandskräftige Abgabenbescheide. Das deckt sich für das Erschließungsbeitragsrecht mit § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-AG NRW, stellt also keine Änderung dar. Zugunsten der Pflichtigen von sonstigen Abgaben zum Vorteilsausgleich begründet er eine Unterwerfung auch der noch nicht bestandskräftigen Abgabenbescheide unter den durch die Ausschlussfrist geschaffenen Schutz.

d) § 12a Abs. 3 enthält eine Übergangsfrist, die für Erschließungsbeiträge mit der des § 3 Abs. 3 BauGB-AG NRW übereinstimmt, so dass insoweit durch die Rückwirkungsanordnung keine Änderung eintritt. Für die Pflichtigen der sonstigen Abgaben zum Vorteilsausgleich begründet er lediglich eine unechte Rückwirkung, da er auf keinen in der Vergangenheit abgeschlossenen Sachverhalt ändernd eingreift. Im Übrigen verlangt der Gleichheitssatz für sie eine gleiche Übergangsfrist wie für die Erschließungsbeitragspflichtigen. Im Ergebnis Entsprechendes gilt für den in § 12a Abs. 4 geregelten Umgang mit Vorausleistungen. Denn diese Vorschrift deckt sich für Erschließungsbeiträge mit § 3 Abs. 5 BauGB-AG NRW, mit Blick auf die sonstigen Abgaben zum Vorteilsausgleich wird durch die betreffende Rückwirkungsanordnung ebenfalls kein ändernder Eingriff in einen abgeschlossenen Tatbestand bewirkt. Im Übrigen ist auch hier eine Gleichheit der sonstigen Abgaben zum Vorteilsausgleich mit den Erschließungsbeiträgen angezeigt.

2. Zu Artikel 2 (Aufhebung des § 3 BauGB-AG NRW)

a) Der § 3 Abs. 1 bis 3 und 5 BauGB-AG NRW soll in der Sache in § 12a Abs. 1 bis 4 aufgehen, so dass seine rückwirkende Aufhebung eine unausweichliche Folge des verfassungsrechtlich

unbedenklichen, rückwirkenden Inkrafttretens des § 12a ist. Insoweit geht es allenfalls um eine unechte Rückwirkung.

b) Anders verhält es sich mit der rückwirkenden Aufhebung des § 3 Abs. 4 BauGB-AG NRW. Diese Aufhebung begründet für die Grundeigentümer, die seit dem 1.6.2022 durch die in dieser Bestimmung festgesetzte 25-Jahresfrist in den Genuss des Ausschlusses einer Erschließungsbeitragspflicht gekommen sind, eine Belastung dadurch, dass diese Ausschlussfrist und der durch sie geschaffene Schutz vor einer Erschließungsbeitragsenthebung rückwirkend wegfällt. Damit entfaltet die Rückwirkungsanordnung des Art. 3 für die Fälle des § 3 Abs. 4 BauGB-AG NRW eine echte Rückwirkung, weil sie nachträglich in abgeschlossene Sachverhalte, nämlich für einzelne Grundeigentümer begründete Beitragsfreistellungen, ändernd eingreift. Solche echten Rückwirkungen sind – wie gesagt – grundsätzlich unzulässig, ihnen stehen die im Rechtsstaatsprinzip und den Grundrechten verankerten Prinzipien der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes grundsätzlich entgegen.

Von dem grundsätzlichen Verbot echter rückwirkender Gesetze bestehen jedoch nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Ausnahmen. Das Rückwirkungsverbot findet im Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht nur seinen Grund, sondern auch seine Grenze (u.a. BVerfG, Beschluss vom 21.7.2010 – 1 BvR 2530,1 BvL 11,12,13/06 - BVerfGE 126,369, 393). Es gilt deshalb insbesondere nicht, soweit sich kein Vertrauen auf den Bestand des geltenden Rechts bilden konnte (u.a. BVerfG, Beschluss vom 18.2.2009 – 1 BvR 3076/08 - BVerfGE 122,374,394), wenn also die bisherige Regelung bei objektiver Betrachtung nicht geeignet war, ein Vertrauen der betroffenen Personengruppe auf ihren Fortbestand zu begründen (u.a. BVerfG, Beschluss vom 20.10.1971 – 1 BvR 757/66 - BVerfGE 32,111,123), namentlich kann sich grundsätzlich kein Bürger auf einen durch eine ungültige Rechtsnorm erzeugten Rechtsschein verlassen (u.a. BVerfG, Urteil vom 19.12.1961 – 2 BvL 6/59 – BVerfGE 13,261,272).

Bereits im Gesetzgebungsverfahren hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW im Schriftsatz vom 31.3.2022 zum Entwurf des § 3 Abs. 4 BauGB-AG NRW Bedenken geäußert und zur Begründung u.a. auf die unterschiedlichen Gesetzgebungskompetenzen im Rahmen des Erschließungsbeitragsrechts hingewiesen. In unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1.6.2022 ist im Juni-Heft 2022 der Kommunalen Steuer-Zeitschrift (KStZ 2022, 101, 104 ff.) ein ausführlicher Aufsatz erschienen, in dem der Autor im Einzelnen darlegt, dass und warum der Landesgesetzgeber nicht befugt war, eine Regelung zu treffen, die die Erfüllung der bundesrechtlich angeordneten Beitragserhebungspflicht durch eine zeitliche Beschränkung behindert. Diese Rechtsansicht hat – soweit ersichtlich – allgemeine Zustimmung erfahren und ist in einem weiteren Aufsatz (in KStZ 2022,221,222) dahin präzisiert worden, dass der die Erfüllung der bundesrechtlich angeordneten Beitragserhebungspflicht behindernde § 3 Abs. 4 BauGB-AG NRW mit Bundesrecht unvereinbar und nach Art. 31 GG nichtig ist. Schon zuvor war diese Rechtsauffassung für die Landesregierung seit September 2022 Anlass, im Interesse der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit eine Aufhebung des § 3 Abs. 4 BauGB-AG NRW anzustreben.

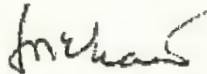
Vor diesem Hintergrund ist die Annahme geboten, die Regelung des § 3 Abs. 4 BauGB-AG NRW sei bei objektiver Betrachtung nicht geeignet gewesen, ein Vertrauen der betreffenden

Grundeigentümer auf ihren Fortbestand zu begründen, der Landesgesetzgeber sei vielmehr berechtigt, den durch den nichtigen § 3 Abs. 4 BauGB-AG NRW erzeugten Rechtsschein rückwirkend zu beseitigen.

C.Zusammenfassung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drucksache 18/1919) stellt das systematisch richtige, sachgerechte Bestreben dar, dem verfassungsrechtlichen Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit umfassend zu genügen und eine Mehrzahl von durch die Verabschiedung des § 3 BauGB-AG NRW geschaffene Mängel zu beseitigen. Die einzelnen in Artikel 1 (§ 12a KAG) vorgesehenen Regelungen sind vom Ansatz her verfassungsrechtlich verlangt, die durch Artikel 2 begründete gesamte Aufhebung des § 3 BauGB-AG NRW ist angezeigt und die geplante, in Artikel 3 angeordnete Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 3 BauGB-AG NRW am 1.6.2022 ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dem Gesetzentwurf ist deshalb mit der Maßgabe zuzustimmen, dass im Rahmen des Artikel 1 der § 12a Abs. 4 – wie vorgeschlagen - neugefasst und § 12a Abs. 5 ersatzlos gestrichen wird.

Berlin, den 9. Februar 2023



(Prof. Dr. Driehaus)